

Stand: 25.04.2023

SATZUNG



KONSUM WEIMAR

-
- I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS
 - II. MITGLIEDSCHAFT
 - III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT
 - IV. EIGENKAPITAL
 - V. RECHNUNGSWESEN
 - VI. BEKANNTMACHUNGEN
 - VII. LIQUIDATION
 - VIII. VERJÄHRUNG UND GERICHTSSTAND

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	§§ 1 - 2
Firma und Sitz	§ 1
Zweck und Gegenstand des Unternehmens, allgemeine Grundsätze	§ 2
II. MITGLIEDSCHAFT	§§ 3 - 11
Erwerb der Mitgliedschaft	§ 3
Beendigung der Mitgliedschaft	§ 4
Kündigung	§ 5
Ausschluss	§ 6
Übertragung von Geschäftsguthaben	§ 7
Tod eines Mitgliedes	§ 8
Auseinandersetzung	§ 9
Rechte der Mitglieder	§ 10
Pflichten der Mitglieder	§ 11
III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	§§ 12 - 26
Einführung der Vertreterversammlung, Organe der Genossenschaft	§ 12
A. Die Vertreterversammlung	§§ 13 - 20
Wahlverfahren, Amtsdauer	§ 13
Teilnahme von Vorstand und Aufsichtsrat	§ 14
Gegenstände der Beschlussfassung	§ 15
Einberufung und Tagesordnung	§ 16
Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse	§ 17
Abstimmungen und Wahlen	§ 18
Versammlungsleitung, Niederschrift	§ 19
Auskunftsrecht	§ 20
B. Der Aufsichtsrat	§§ 21 - 22
Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates	§ 21
Aufgaben und Pflichten	§ 22

C. Der Vorstand	§§ 23 - 26
Leitung der Genossenschaft	§ 23
Zusammensetzung und Dienstverhältnis	§ 24
Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	§ 25
Gemeinsame Vorschriften für die Organe der Genossenschaft	§ 26
IV. EIGENKAPITAL	§§ 27 - 32
Geschäftsanteile	§ 27
Geschäftsguthaben	§ 28
Gesetzliche Rücklage	§ 29
Andere Ergebnismrücklagen	§ 30
Kapitalrücklage	§ 31
Ausschluss der Nachschusspflicht	§ 32
V. RECHNUNGSWESEN	§§ 33 - 35
Geschäftsjahr, Jahresabschluss	§ 33
Verwendung des Jahresergebnisses, Rückvergütung und Verzinsung der Geschäftsguthaben	§ 34
Deckung eines Jahresfehlbetrages	§ 35
VI. BEKANNTMACHUNGEN	§§ 36
VII. LIQUIDATION	§§ 37
VIII. VERJÄHRUNG UND GERICHTSSTAND	§§ 38 - 39
Verjährung	§ 38
Gerichtsstand	§ 39

I. FIRMA, SITZ UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Konsumgenossenschaft Weimar eG

(2) Sitz der Genossenschaft ist Weimar.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens, allgemeine Grundsätze

(1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere durch die Versorgung mit Waren und Dienstleistungen. In Erfüllung dieses Grundauftrages bemüht sie sich um die Wahrung der Verbraucherinteressen.

(2) Gegenstand der Genossenschaft ist:

- a) Wahrnehmung eigener wirtschaftlicher Interessen, wie den Einkauf von Waren aller Art und den Verkauf an Mitglieder, Kunden und Großverbraucher selbst oder durch Tochterunternehmen;
- b) Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder;
- c) Pflege und Förderung genossenschaftlicher Grundsätze;

- d) Beratung der Mitglieder;
 - e) Vermietung und Verpachtung sowie Erwerb und Veräußerung von Immobilien;
 - f) Halten von Beteiligungen sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen;
 - g) Bereitstellung von Dienstleistungen.
- (3) Sie kann ihren Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder ausdehnen.
- (4) Die Konsumgenossenschaft bekennt sich zu religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Neutralität.
- (5) Die Genossenschaft kann gemeinschaftliche Einrichtungen gründen und sich an andersonstigen Unternehmen beteiligen. Dabei kann der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft im Ganzen oder in Teilen auf rechtlich selbständige Unternehmen übertragen werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres Erziehungsberechtigten.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, die den gesetzlichen Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil/e Rechnung trägt.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist für die Eintragung in die Mitgliederliste verantwortlich. Die Mitgliedschaft wird am Tage der Entscheidung des Vorstandes erworben.
- (4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Abgewiesenen die Beschwerde innerhalb eines Monats an den Aufsichtsrat offen. Seine Entscheidung ist genossenschaftsintern endgültig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung (§ 5);
2. durch Ausschluss (§ 6);
3. durch Übertragung der Mitgliedschaft und des gesamten Geschäftsguthabens (§ 7);

4. durch Tod oder Ausbleiben der Übertragung an einen Erben (§ 8);
5. im Falle der Auflösung oder Löschung der juristischen Personen oder der Personengesellschaft (§ 77 a GenG).

§ 5

Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Eine Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden; sie bedarf der Schriftform und ist wirksam, wenn sie der Genossenschaft zugeht. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
- (2) Ist ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt, kann es einzelne oder mehrere seiner weiteren Geschäftsanteile gemäß § 67b GenG mit der in Absatz 1 Satz 3 genannten Frist kündigen.

§ 6

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres bei Vorliegen folgender Gründe ausgeschlossen werden:
 - Nichterfüllung einer wesentlichen, durch die Satzung auferlegten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses
 - Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, an öffentlichen Wahlen teilzunehmen, gewählt zu werden oder bei Entziehung der Aufenthaltsgenehmigung
 - gröblicher Zuwiderhandlung gegen die Interessen der Genossenschaft
 - bei dauernder Nichterreichbarkeit unter der von ihm der Genossenschaft mitgeteilten Anschrift.

- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist über den beabsichtigten Ausschluss, mit Ausnahme des Ausschlusses wegen dauernder Nichterreichbarkeit (Abs. 1, 4. Stabstrich), unter Mitteilung der wesentlichen Tatsachen und der Gründe zu informieren und vor Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (3) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an, kann das Mitglied nicht mehr an der Vertreterversammlung teilnehmen oder Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein.
- (4) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an den Aufsichtsrat zu. Sie ist binnen eines Monats, nachdem der Ausschluss wirksam geworden ist, schriftlich beim Vorstand einzulegen, hat aber keine aufschiebende Wirkung. Die Klage bei einem ordentlichen Gericht ist ausgeschlossen, wenn nicht zuvor der genossenschaftsinterne Rechtsweg beschritten wurde.

§ 7

Übertragung von Geschäftsguthaben

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird oder sofern derselbe schon Mitglied ist.
- (2) Ein Mitglied kann auch Teile seines Geschäftsguthabens übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden; Abs. 1 gilt entsprechend. Geschäftsanteile, auf die durch die Übertragung beim Übertragenden oder beim Übernehmenden kein entsprechendes Geschäftsguthaben entfällt, sind sofort voll einzuzahlen.
- (3) Die Übertragung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

§ 8

Tod eines Mitgliedes

- (1) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf den oder die Erben über. Ein Erbe kann die Mitgliedschaft fortsetzen, in dem er Mitglied wird und das Geschäftsguthaben des Erblassers auf sich überträgt.
- (2) Wird bei mehreren Erben die Mitgliedschaft nicht innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis der Genossenschaft vom Erbfall das Geschäftsguthaben einem Miterben allein übertragen, der die Mitgliedschaft fortsetzt, endet die Mitgliedschaft zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Übertragung spätestens zu erfolgen hatte.

§ 9

Auseinandersetzung

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dem oder den Erben und der Genossenschaft zur Folge. Sie unterbleibt im Falle einer Übertragung des Geschäftsguthabens.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund der von der Vertreterversammlung genehmigten Jahresbilanz. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Geschäftsguthaben ist dem Mitglied binnen 6 Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Soweit durch die Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben das satzungsgemäße Mindestkapital der Genossenschaft (§ 28 Abs. 2) unterschritten würde, ist der Anspruch auf Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die Auszahlung ohne Unterschreitung des Mindestkapitals wieder möglich ist. Aufgrund der Unzulässigkeit von Auszahlungen können diese sich auch auf ein weiteres Geschäftsjahr und folgende verschieben. Ist nach dieser Maßgabe sechs Monate nach Ende des nächsten oder eines zukünftigen Geschäftsjahres wieder eine Auszahlung zulässig, wird zunächst, gegebenenfalls anteilig, auf die Geschäftsanteile mit den nach Geschäftsjahren ältesten Kündigungen unverzinst gezahlt und falls zulässig, erst dann auf die zum Ende des folgenden Geschäftsjahres gekündigten Geschäftsanteile und so fort. Solange die Auszahlung ausgesetzt ist, beginnt die Verjährung des Auszahlungsanspruches nicht.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 1. die Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen;
 2. sich der gemeinschaftlichen Einrichtungen zu bedienen;
 3. die gemäß den Festlegungen dieser Satzung festgelegte Rückvergütung oder Zinsen zu beziehen, wenn dazu die Voraussetzungen vorliegen und entsprechende Beschlüsse gefasst wurden (§ 34);
 4. unter den im Gesetz und dieser Satzung bezeichneten Voraussetzungen die Einberufung der Vertreterversammlung zu verlangen;
 5. das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen bzw. eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen;
 6. Einsicht zu nehmen in die Niederschrift der Vertreterversammlung mit den dazugehörigen Anlagen und auf Anforderung eine Abschrift unverzüglich zur Verfügung gestellt zu bekommen.
 7. Wünsche und Anliegen an die Organe der Genossenschaft heranzutragen;
- (2) Die Mitglieder sind auf geeignete Weise über die Entwicklung des Geschäftsbetriebes der Genossenschaft zu informieren.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die auf den/die Geschäftsanteil/e vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten;
2. die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern;
3. die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse einzuhalten;
4. sich der gemeinschaftlichen Einrichtungen zu bedienen;
5. eine Änderung ihrer Anschrift der Genossenschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 12

Einführung der Vertreterversammlung, Organe der Genossenschaft

- (1) Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von den Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, so lange die Mitgliederzahl 1500 übersteigt.
- (2) Die Organe der Genossenschaft sind:
 1. die Vertreterversammlung;
 2. der Aufsichtsrat;
 3. der Vorstand.

A. Die Vertreterversammlung

§ 13

Wahlverfahren, Amtsdauer

- (1) Die Mitglieder wählen ihre Vertreter. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Vertreterversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates über das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Vertreter gewählt werden, nicht mitgerechnet. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat erlassen aufgrund übereinstimmender Beschlüsse die Vorschriften für die Wahl der Vertreter (Wahlordnung). Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.

- (3) Eine Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in der Verwaltung der Genossenschaft zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen. Dies ist in der durch § 36 bestimmten Form bekannt zu machen. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.
- (4) Jeweils ein Vertreter ist für eine sich aus der Teilung der Gesamtzahl durch fünfzig ergebende Zahl von Mitgliedern zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am ersten Tag des Kalenderjahres, in dem die Wahl stattfindet. Danach bis zur Wahl Beitretende sind wahlberechtigt, bewirken aber wie danach Ausscheidende keine Veränderung der Zahl der zu wählenden Vertreter. Zusätzlich sind – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens nach den erhaltenen Stimmen – fünf Ersatzvertreter zu wählen. Wer dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört, kann nicht Vertreter sein.
- (5) Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, so wird ein Ersatzvertreter nach der festgelegten Reihenfolge Vertreter.
- (6) Jeder Vertreter hat in der Vertreterversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 14

Teilnahme von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind zur Teilnahme an der Vertreterversammlung verpflichtet. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 15

Gegenstände der Beschlussfassung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegt die Beschlussfassung insbesondere über:
 1. die Änderung des Satzung;

2. die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 3. die Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages;
 4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 5. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, wobei der Aufsichtsrat ein Vorschlagsrecht hat;
 6. Ausschluss von Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung;
 7. Festsetzung der Beschränkungen, die bei Gewährung von Kredit an denselben Schuldner einzuhalten sind (§ 49 GenG);
 8. die Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Wert ab 1,5 Mio. € ;
 9. die Verschmelzung der Genossenschaft mit einer anderen;
 10. die Auflösung der Genossenschaft.
- (2) Vor der Behandlung von Anträgen auf Änderung der Satzung sowie von Angelegenheiten der in Absatz (1), Ziffer 9 und 10 dargestellten Art hat die Genossenschaft die Stellungnahme des Prüfungsverbandes einzuholen. Über dessen Gutachten ist der Vertreterversammlung vor ihrer Beschlussfassung zu berichten.

§ 16

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung findet innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt; außerordentliche Vertreterversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Vertreterversammlung wird in der Regel vom Vorstand einberufen. Verzögert er die Einberufung, so ist der Aufsichtsrat dazu verpflichtet, wenn nach Gesetz oder Satzung die Einberufung erforderlich ist.

- (2) Eine Vertreterversammlung muss ferner ohne Verzug einberufen werden, wenn zehn Prozent der Mitglieder oder zehn Prozent der Vertreter in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Benennung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. In gleicher Weise können die Mitglieder oder Vertreter auch verlangen, dass bestimmte Gegenstände für die Beschlussfassung angekündigt werden. Wird dem Verlangen der Minderheit nicht entsprochen, dann kann das Gericht sie zur Einberufung der Vertreterversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit der Einberufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekanntzugeben, § 45 Abs. 3 GenG. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.
- (3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 36 bestimmten Form bekannt zu machen.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft.
- (5) Über Gegenstände, deren Behandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 6) und dem Tag der Vertreterversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Hiervon sind Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie für Anträge zur Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung ausgenommen. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (6) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.
- (7) Dem Prüfungsverband ist die Einberufung der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig anzuzeigen.

§ 17

Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vertreter.
- (2) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern das Genossenschaftsgesetz oder diese Satzung keine anderen Mehrheitserfordernisse verlangen.
Beschlüsse über
 1. die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates;
 2. Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
 3. die Änderung der Satzung;
 4. Verschmelzung, Umwandlung und Spaltung der Genossenschaft;
 5. die Auflösung sowie Fortsetzung der Genossenschaft in den rechtlich zulässigen Fällen;sind nur gültig, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Vertreter dem Beschluss zustimmen.

§ 18

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen (durch Handheben) oder geheim (mit Stimmzetteln).
- (2) Die Abstimmung oder Wahl erfolgt geheim, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat dies verlangt oder wenn auf Antrag eines stimmberechtigten Vertreters von der Vertreterversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los, wenn nach einer Wiederholung der Wahl kein anderes Ergebnis festgestellt wird.

§ 19

Versammlungsleitung, Niederschrift

- (1) Die Vertreterversammlung wird im Falle ihrer Einberufung durch den Vorstand von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, im Falle ihrer Einberufung durch den Aufsichtsrat von einem Mitglied des Aufsichtsrates. Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann der Vorsitz auch einem anderen übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.
- (2) Beschlüsse der Vertreterversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 20

Auskunftsrecht

- (1) Jedem Vertreter oder Ersatzvertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,
- a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger, kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) soweit sich die Frage auf die Kredit- und Finanzierungsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
 - c) soweit die Frage steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betrifft;

- d) soweit die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder der Vorstand durch Erteilung der Auskunft eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
- e) soweit das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
- f) soweit die Frage dienst- oder arbeitsvertragliche Regelungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft betrifft;
- g) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.

B. Der Aufsichtsrat

§ 21

Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die Mitglied der Genossenschaft sind oder die Mitgliedschaft spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme der Aufsichtsrats Tätigkeit erwerben sowie die satzungsgemäßen Verpflichtungen erfüllt haben.
- (2) Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören, nicht dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen, zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte oder Lieferanten sein. Frühere Mitglieder des Vorstandes dürfen erst nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (3) Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Vertreterversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen und sonstige tätigkeitsbedingte Aufwendungen sind zu ersetzen. Eine Pauschalerstattung von Auslagen (z.B. Sitzungs- und Tagegelder, Aufwandsentschädigungen) beschließen Vorstand und Aufsichtsrat. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung.

- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Das Verfahren bei den Beratungen und Beschlüssen des Aufsichtsrates wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zu unterschreiben ist.
- (8) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre und wird berechnet entsprechend § 13 (1) Satz 2.

§ 22

Aufgaben und Pflichten

- (1) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 1. den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und sich über den Gang der geschäftlichen Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit darüber vom Vorstand Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher, Schriften und Unterlagen, den Bestand der Kasse, die Bestände an Waren und Wertpapieren - insbesondere bei Aufnahme im Rahmen einer Inventur - sowie die Geschäftsräume der Genossenschaft einsehen und prüfen; auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen (§ 38 Abs. 1, 3 und 4 GenG);
 2. den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss und die Vorschläge zur Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen und darüber der Vertreterversammlung vor der Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten;
 3. sich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen einer durch den Prüfungsverband vorgenommenen Prüfung zu erklären;
 4. Mitglieder des Vorstandes vorläufig des Amtes entheben (§ 40 GenG);
 5. die Vertreterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint;

6. über die Beschwerde eines Abgewiesenen (§ 3 Abs. 4) und die Berufung eines Ausgeschlossenen (§ 6 Abs. 4) zu entscheiden;
 7. die Genossenschaft bei Rechtsgeschäften und Prozessen mit Vorstandsmitgliedern zu vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen Ausschüsse bilden und diese mit der Erfüllung einzelner in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss festgelegter Aufgaben betrauen.
 - (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.
 - (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Verletzen sie ihre Pflichten, haften sie der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausführung ihrer Aufgaben nicht anderen Personen übertragen. Sie haben, auch nach ihrem Ausscheiden, über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

C. Der Vorstand

§ 23 Leitung der Genossenschaft

- (1) Das geschäftsführende Organ der Genossenschaft ist der Vorstand. Soweit dem nicht das Gesetz, die Satzung oder Beschlüsse der Vertreterversammlung entgegenstehen, führt der Vorstand die Geschäfte in eigener Verantwortung. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht die Vertretung dem Aufsichtsrat obliegt.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder zu wahren, den Jahresabschluss aufzustellen und vorzulegen sowie die Mitgliederliste zu führen.

- (3) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 2. Alternative BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (4) Zum Abschluss und zur Lösung von Verträgen sowie bei der Führung von Prozessen mit den Vorstandsmitgliedern vertritt der Aufsichtsrat die Genossenschaft.
- (5) Der Aufsichtsrat kann einzelne seiner Mitglieder oder Andere für einen im Voraus begrenzten und festgelegten Zeitraum zu Stellvertretern veränderter Vorstandsmitglieder bestellen. Während dieses Zeitraums und bis zur Erteilung der Entlastung als stellvertretendes Vorstandsmitglied darf dieser nicht als Mitglied des Aufsichtsrates tätig sein; § 37 Abs. 1 Satz 2 GenG.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Genossenschaft bei Verletzung ihrer Pflichten für den entstandenen Schaden persönlich und gesamtschuldnerisch, § 34 GenG.
- (7) Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung aufzustellen. Sie bedarf der schriftlichen Anerkennung durch die Vorstandsmitglieder.

§ 24

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus min. zwei haupt- oder ehrenamtlichen Mitgliedern, die der Genossenschaft angehören müssen. Lieferanten der Genossenschaft dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung gewählt. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes benennen.

- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, unterzeichnet namens der Genossenschaft die Dienst- u.a. Verträge mit den Vorstandsmitgliedern.
- (4) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Vertreterversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
- (5) Die Vertreterversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
- (6) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Vertreterversammlung (§ 15 Abs. 1 Ziffer 5) von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu veranlassen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie, auch nach ihrem Ausscheiden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 25

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Übereinstimmende Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat, die in getrennten Abstimmungen zu fassen sind, bedarf die Regelung folgender Angelegenheiten:
 - a) Vorschlag an die Vertreterversammlung zur Verwendung des bilanzmäßigen Überschusses oder Deckung des Verlustes;
 - b) Verwendung von anderen Ergebnisrücklagen gemäß § 30;

- c) Aufstellung der Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - d) Beteiligung, Gründung oder Führung von anderen Genossenschaften und Unternehmen sowie Veräußerung von Beteiligungen;
 - e) Erlass von Vorschriften für die Wahl der Vertreter (Wahlordnung);
 - f) mittel- und langfristige Unternehmensplanung und deren Fortschreibung;
 - g) Aufstellung von Sozialplänen.
 - h) Die Höhe des Zinssatzes für die Verzinsung der Geschäftsguthaben (§ 34 Abs.2)
- (2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zu nachfolgenden Handlungen:
- a) Übernahme neuer, sowie Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsbereiche; Errichtung oder Schließung von Filialen;
 - b) Erwerb, Veränderung oder Veräußerung jeder Art von Anteilsrechten und Mitgliedschaften;
 - c) Erwerb oder Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit der Wert im Einzelfall 100.000 € übersteigt;
 - d) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, Erwerb oder Veräußerung von Lizenzen oder ähnlichen Rechten, soweit der Wert im Einzelfall 100.000 € übersteigt, Errichtung von Neubauten, Anbauten und anderen Baulichkeiten sowie bauliche Großreparaturen;
 - e) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen;
 - f) Abschluss oder Änderung von Miet- und Pachtverträgen oder solchen Verträgen, die wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen, soweit die jährliche Belastung aus dem Vertrag 150.000 € übersteigt;

- g) Abschluss von Darlehensverträgen im Rahmen des Beschlusses der Vertreterversammlung gem. § 49 GenG;
- h) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb und deren Widerruf.

§ 26

Gemeinsame Vorschriften für die Organe der Genossenschaft

Wird über Angelegenheiten beraten, die die Interessen eines Mitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person oder einer anderen nahestehenden Person berühren, darf das betreffende Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

IV. EIGENKAPITAL

§ 27

Geschäftsanteile

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 30 € und ist sofort nach Benachrichtigung von der Zulassung des Beitritts voll einzuzahlen.
- (2) Ein Mitglied kann sich mit bis zu 333 weiteren Geschäftsanteilen beteiligen, also einschließlich des ersten Geschäftsanteils mit insgesamt bis zu 334 Geschäftsanteilen. Sofern Beteiligungen bis zum 31. Dezember 2021 über insgesamt 334 Geschäftsanteile hinausgehen, können diese bestehen bleiben.

Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen wird erworben durch

- a) eine von dem Beitretenden bzw. Mitglied zu unterzeichnende unbedingte Übernahmeerklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes - § 15b i.V.m. § 15a GenG - entsprechen muss, und
 - b) die Zulassung der Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch die Genossenschaft.
- (3) Die Beteiligung eines Beitretenden bzw. eines Mitglieds mit einem oder mehreren weiteren Geschäftsanteilen gleichzeitig darf erst zugelassen werden, wenn die bisher übernommenen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind.

§ 28

Geschäftsguthaben

- (1) Die Einzahlungen und Gutschriften auf den Geschäftsanteil abzüglich etwaiger zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben. Das Geschäftsguthaben eines Mitglieds darf, solange es nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen eine geschuldete Einzahlung auf den Geschäftsanteil ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 9.

- (2) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 90 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

§ 29

Gesetzliche Rücklage

Zum Ausgleich eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dient die gesetzliche Rücklage. Sie wird gebildet durch die Überweisung von mindestens zwanzig Prozent aus dem bilanzmäßigen Überschuss zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags. Die gesetzliche Rücklage muss mindestens sechzig Prozent der Nominalwerte der gesamten Geschäftsanteile erreichen. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Vertreterversammlung.

§ 30

Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen Rücklage kann eine andere Ergebnisrücklage gebildet werden, der jährlich mindestens 20 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 25 Abs. 1 Buchst. b).

§ 31

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage wird gebildet durch verfallene Geschäfts- bzw. Auseinandersetzungsguthaben, Rückvergütungen, Zinsen und Dividenden.

§ 32

Ausschluss der Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 33

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen. Er hat innerhalb einer Frist von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und ggf. den gesetzlichen Lagebericht aufzustellen.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den gesetzlichen Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Aufsichtsrat stellt die Anträge auf Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
- (4) Der Jahresabschluss und – falls diese gesetzlich vorgeschrieben sind – der Lagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht durch die Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Der Vorstand hat, sofern gesetzlich vorgeschrieben, den von der Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht des Aufsichtsrates und den Bestätigungsvermerk nach § 58 Abs. 2 GenG beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen.

§ 34

Verwendung des Jahresergebnisses, Rückvergütung und Verzinsung der Geschäftsguthaben

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Vertreterversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

- (2) Die Geschäftsguthaben der über den 31. Dezember hinaus in der Genossenschaft bleibenden Mitglieder, die ungekündigt sind und bei denen kein Grund zum Ausschluss des Mitglieds vorliegt, werden mit mindestens 1% p.a. verzinst. Für die Berechnung der Zinsen ist der Stand des Geschäftsguthabens am Anfang des Geschäftsjahres maßgebend, für das die Zinsen gezahlt werden. Über die Höhe des Zinssatzes entscheidet der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes. Die Zinsen werden fällig mit Genehmigung des Jahresabschlusses für das betreffende Geschäftsjahr.
- (3) Über die Auszahlung einer Rückvergütung und deren Höhe beschließt die Vertreterversammlung. Auf eine beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (4) Die Rückvergütung wird nach der Höhe der getätigten Umsätze der Mitglieder des abgelaufenen Geschäftsjahres bemessen und allen Mitgliedern in gleichen Hundertsätzen des Umsatzes gewährt. Die Bemessungsgrundlage umfasst die von den Mitgliedern getätigten Umsätze in der Konsumgenossenschaft Weimar eG und in den Handelsgeschäften der Tochtergesellschaften im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 35

Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Vertreterversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. BEKANNTMACHUNGEN

§ 36

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter ihrer Firma und haben die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgehen.
- (2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft gemacht.
- (3) Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung nicht im öffentlichen Blatt des Abs. 2 oder über den elektronischen Bundesanzeiger vorgeschrieben sind, erfolgen auf der Internetseite der Genossenschaft.

VII. LIQUIDATION

§ 37

- (1) Nach der Auflösung der Genossenschaft erfolgt die Liquidation der Genossenschaft.
- (2) Die Liquidation der Genossenschaft regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten noch verbleibende Vermögen wird nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt, wenn nicht die letzte Vertreterversammlung einen anderen Beschluss fasst.

VIII. VERJÄHRUNG UND GERICHTSSTAND

§ 38 Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit, unabhängig von der Kenntnis vom Anspruch.

§ 39 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amts- oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

SATZUNG

